output 8 9 10 11 12 13 14 15 16

Februar 62

Herausgeber:
Studentenselbstverwaltung der Hochschule für Gestaltung

Redaktion:
Gerhard Curdes
Susanne Eppinger
Renate Grünwald
Klaus Pfromm

Geschäftsführung:
Ute von Seydlitz

Anschrift:
Ulm Donau
Am Hochsträß 6

Preis des Heftes 1,-- DM
Porto Inland 0,25 DM
Porto Ausland 0,30 DM
Postscheckkonto Stuttgart 59370

Druck: Spanner Ulm

Jahrgang 2

Inhalt

Einleitung	Seite 3 - 4
Verfassung der Geschwister-Scholl-Stiftung	Seite 5 - 15
Vorläufige Verfassung der HfG	Seite 16 - 19
Zur realen Situation	Seite 20 - 21
Erläuterung zu den Tabellen	Seite 21
Graphische Bilder	Seite 23 - 26
Zum Verfahren	Seite 27 - 29
Tabelle 3	Seite 30
Verfassungsvorschlag der Studentenschaft	Seite 31 - 38

Seite 3 - 38 enthalten eine Veröffentlichung des Herausgebers, der Studentenselbstverwaltung der HfG. Sie stehen nicht unter Verantwortung der Redaktion.

"Laßt Toren streiten, welche Verfassung
die beste sei, wo am besten regiert wird,
ist die Verfassung am besten."

Pope

"Wir glauben, daß die Gesamtheit der in unserem Brief angeschnittenen Probleme (.....) mehr von formaljuristischem, institutionellem als von kulturellem und personellem Charakter ist", schrieben am 21. Juni 1960 sechs ehemalige Studenten, damals Mitarbeiter der Institute, in einem offenen Brief an die leitenden Gremien der Geschwister-Scholl-Stiftung und der Hochschule für Gestaltung.
Sie verlangten eine "grundsätzliche konstitutionelle Revision" der gesamten Institution.
Damit unterstützten sie eine Forderung, die bereits am 6. Juni 1959 im kleinen Konvent erhoben wurde und dadurch aktualisiert worden war, daß eine Gruppe von Dozenten am 8. Juni 1960 dem kleinen Konvent einen Verfassungsentwurf vorgelegt hatte und ein Dozent die Bildung einer Verfassungskommission gefordert hatte.
In der Folge sollte dieser Ruf nach einer neuen Verfassung nicht mehr verstummen. Er erreichte zweifellos seinen Höhepunkt, als im November 1961 ein neues Rektoratsmitglied sein Amt nur unter der Bedingung antrat, daß bis zu einem genau festgesetzten Termin eine Verfassungsänderung durchgeführt sei.
Zu dieser Zeit tagte bereits eine zweite Verfassungskommission. Sie kam zu keinem Ergebnis und konnte am Anfang des Jahres 1962 dem Konvent nur das Scheitern ihrer Bemühungen melden.

In dieser Situation ergriff nun der Vorstand der GSS die Initiative. Er bat von allen Interessierten Verfassungsvorschläge und kündigte
1 an, bis Ostern dieses Jahres werde das Problem wohl erledigt sein.

Nun hat die Studentenvertretung immer davor gewarnt, in einer Verfassungsänderung den deus ex machina für die Probleme der HfG zu sehen, denn sie ist der Ansicht, diese Probleme seien weniger formaljuristischen als vielmehr juristischen Charakters. Auch konnte sie sich nicht des Eindruckes erwehren, das Problem weise doch gewisse personelle Charakteristika auf.
Und so sah sie die Ursache für die Schwierigkeiten an der HfG eher in einer ungenügenden bindenden Verfassungsinterpretation, in Entscheidungsprozessen und Einflußnahmen, die in der Verfassung nicht vorgesehen waren, als in einer Fehlkonstruktion der Verfassung.
Obwohl unsere sechs Briefschreiber der Studentenschaft imputieren, "wegen mangelnder Erfahrung und weil sie nur vier Jahre an der Schule verbringen, neigen (die Studenten) zu Aktionen und Auffassungen, die nur auf unmittelbare Erfolge gerichtet sind ...", betrachtet es die Studentenvertretung als ihre Pflicht, auch dann noch mitzuarbeiten, wenn die Entwicklung schon an dem von ihr anvisierten Ziel vorbeigeht, nicht zuletzt weil sie sich der Akklamation zu einer anderen Feststellung der Briefschreiber nicht enthalten kann. "Die Studenten sind in erster Linie die Leidtragenden des gegenwärtigen Konfliktes innerhalb der HfG."

Auch wenn alle verantwortlich Handelnden nur das Beste für die HfG wollen, was wir als selbstverständlich voraussetzen, kann die Lösung nicht alle Gesichtspunkte gerecht berücksichtigen, wenn eine betroffene Gruppe an der Entscheidung nicht beteiligt ist.

Bevor wir uns mit der Verfassung beschäftigen, wollen wir noch einmal deutlich erklären:

Die Studentenvertretung sieht die auftretenden Schwierigkeiten, weniger an den Text der Verfassung, als vielmehr an ihre jeweiligen Interpreten gebunden.
Wir halten es für möglich, daß durch Ergänzungen, bindende Inter-

pretationen und Einhaltung der jetzigen Verfassung alle notwendigen Verbesserungen zu erreichen wären.
Da die Entwicklung jedoch schon so weit fortgeschritten ist, daß nur noch Verfassungsentwürfe als ernstzunehmende Beiträge gewertet werden, wollen wir auch einen solchen vorlegen. Wir haben zu diesem Zweck zuerst einmal den Rahmen aufgezeichnet, in dem eine neue Verfassung stehen muß, jene Verfassung noch einmal gezeigt, die abgelöst und doch respektiert werden soll, endlich eine behutsame Darstellung der jetzigen Situation gegeben und zuletzt unseren Vorschlag vorgetragen.

Bei der Fertigstellung dieses Vorschlages haben wir uns die Einhaltung oder Einrichtung folgender Prinzipien zur Bedingung gemacht.

1. Demokratische Willensbildung.
2. Akademische Selbstverwaltung.
3. Studentische Mitverantwortung.

4. Rechtssicherheit.
5. Stabilität.
6. Eindeutige Kompetenzverteilung.

Wir haben versucht, die jetzige verfassungsmäßige Situation im wesentlichen beizubehalten, gerechtfertigte Entwicklungen zu berücksichtigen und das System gegen unvorhergesehene Einwirkungen zu stabilisieren.

Die Studentenvertretung trägt ihren Vorschlag und die dazugehörigen Vorarbeiten öffentlich vor, da sie der Ansicht ist, eine Verfassungsänderung kann nur unter Aufsicht und Mitwirkung der Öffentlichkeit stattfinden.
Die Studentenvertretung betrachtet diese Veröffentlichung als einen Zwischenbericht an die Studentenschaft der Hochschule

für Gestaltung.
Damit sehen wir die Mitwirkung der Studentenschaft nicht als beendet an, auch glauben wir nicht, daß damit ihrer Pflicht zur Mitverantwortung Genüge getan ist.

Vielmehr scheint uns eine festgelegte Zusammenarbeit der Verfassungsändernden mit ihrem Vertragspartner, der Studentenschaft, dringend erforderlich.

Wir werden jede fundierte Stellungnahme zu diesem Problemkreis gerne veröffentlichen und auch weiterhin über die Entwicklung berichten.

Wir wollen unsere Bearbeitung vortragen, dabei lassen wir bewusst einen weiten Spielraum offen und bieten keine endgültige Lösung.

Wir möchten nur das Los der "Leidtragenden" verbessern helfen und dieser Hochschule für Gestaltung nützen.

"Setzet den Stein nach
der Richtschnur, nicht
die Richtschnur nach dem
Stein!"

Goethe

Anmerkung der Redaktion:

Alle Unterstreichungen im Text sowie Hinweise in doppelter Klammer sind Beifügungen der Verfasser.
Die Unterstreichungen können fortlaufend gelesen werden und heben die wesentlichen Punkte der Verfassungen vor.

E r r i c h t u n g
der
gemeinnützigen "Geschwister-Scholl-Stiftung"

Veranlaßt von Freunden meiner 1943 in München hingerichteten Geschwister Hans und Sophie Scholl und angeregt durch namhafte Persönlichkeiten aus kulturellen und wirtschaftlichen Kreisen Deutschlands und des Auslands errichte ich, Inge Scholl, Leiterin der Ulmer Volkshochschule, die "Geschwister-Scholl-Stiftung".

Mit der Erteilung der staatlichen Genehmigung erlangt die Stiftung die Rechtsnatur einer juristischen Person des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, was in § 3 Abs. 4 der Stiftungsverfassung festgelegt wird.

Das zur Durchführung des Stiftungszweckes erforderliche Stiftungsvermögen, dessen Umfang noch nicht feststeht, wird bis spätestens 31. Dezember 1952 durch Spenden aufgebracht werden, die mir aus dem In- und Ausland in Aussicht gestellt sind. Ich verpflichte mich, alle Vermögenszuwendungen zugunsten der Stiftungseinrichtungen, soweit diese nicht unmittelbar an die Stiftung gehen werden, auf die Stiftung zu übertragen.

Die Stiftung erhält folgende

V e r f a s s u n g

I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung:

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen "Geschwister-Scholl-Stiftung".

§ 2

Die Stiftung ist eine juristische Person des Privatrechts im Sinne der §§ 80 ff. BGB. Sie hat ihren Sitz in Ulm (Donau).

§ 3

(1) Zweck der Geschwister-Scholl-Stiftung ist, das Forschungsinstitut für Produktform und als Ergänzung hierfür eine Schule aufzubauen und zu unterhalten.

(2) Das Forschungsinstitut für Produktform bezweckt die Forschung auf dem Gebiete der Gebrauchsgütererzeugung im weitesten Sinne. Das Institut erarbeitet Grundlagen zur Beurteilung aller Faktoren, die für die Erzeugung qualitativ hochwertiger, formschöner Erzeugnisse von Industrie und Gewerbe notwendig sind und die es ermöglichen, den Lebensstandard der Bevölkerung und die bessere Exportfähigkeit der Produkte zu erhöhen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält das Institut Laboratorien und Versuchswerkstätten sowie eine Abteilung zur Erforschung der Publikumsmeinung und der Publikumsbedürfnisse.

(3) Als Ergänzung hierzu soll eine Schule gegründet werden, die auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage sowie ohne Rücksicht auf Herkunft und Vorbildung ihrer Schüler eine zeitnahe und universelle Ausbildung vermittelt, welche fachliches Können, kulturelle Gesteltung und politische Verantwortung zu einer Einheit verbindet. Dabei sind vor allem

Gestaltungsgebiete mit starken sozialen Auswirkungen vorgesehen wie Formgebung von Industrieprodukten, Architektur und Stadtbau, Journalismus, Rundfunk, Film, Werbung.

(4) Das Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der Forschungsaufgaben dieses Instituts und unterstützt diese Aufgaben durch Ausbau und Unterhalt seiner Schule. Die Stiftung dient diesen Zwecken ausschliesslich und unmittelbar und erstrebt keinen Gewinn.

II. Stiftungsorgane:

§ 4

Organe der Stiftung sind: a) der Vorstand
b) der Beirat
c) der Verwaltungsrat
d) die Hauptversammlung

a) Vorstand: § 5

((siehe auch §§ 6 (1), 7 (1), 9 (1) (4), 10 (3) (4) (6), 12 (1), 13, 14, 15, 17 (1) (2), 18 (1) (3), 20 (2)))

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt dieselbe gerichtlich und aussergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Beirat aus einer oder drei Personen. Wird ein dreigliedriger Vorstand bestellt, so bestimmt der Beirat den Vorsitzenden des Vorstandes. Dieser leitet die Beratungen des Vorstandes und hat in Abstimmungen bei Stimmengleichheit (!) die entscheidende Stimme.

(3) Im Falle der Bestellung von drei Vorstandsmitgliedern ist jedes Mitglied nach aussen und innen handlungs- und vertretungsberechtigt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Tätigkeit eines anderen Mitglieds, so entscheidet auf dessen Anruf der gesamte Vorstand.

(4) Der Vorstand wird durch den Beirat auf unbestimmte Zeit bestellt. Der Beirat kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit halbjähriger Frist zum Jahresende abberufen. Bestellung oder Abberufung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Beirats.

b) Beirat: § 6

((siehe auch: §§ 5 (2) (4), 10 (2), 11 (2), 12 (1), 13))

(1) Der Beirat soll im Rahmen dieser Verfassung dem Vorstand bei der Gestaltung der Einrichtungen der Geschwister-Scholl-Stiftung und bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens zur Seite stehen.

Von ihm sollen die Impulse ausgehen, die für eine lebendige Entwicklung von Institut und Schule erforderlich sind. Der Vorstand hat vor allen wichtigen Maßnahmen die Stellungnahme des Beirats einzuholen.

(2) Mitglieder des Beirats sollen nur solche Personen werden, die nach ihren geistigen und charakterlichen Voraussetzungen geeignet und bereit sind, an der Gestaltung von Institut und Schule regelmäßig und wirksam mitzuarbeiten.

§ 7

(1) Der Beirat, dem auch der Vorstand angehört, besteht aus höchstens 9 Personen (den Vorstand eingeschlossen).

(2) Die ersten 7 Mitglieder des Beirats werden von der Stiftung aus dem Kreise jener Personen berufen, die an den Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zur Gründung der Einrichtung mitgewirkt haben.

(3) Um die geistige Einheit in der Führung von Institut und Schule zu wahren, ergänzt sich der Beirat selbst durch Zuwahl. Ein neues Mitglied kann nur aufgenommen werden, wenn der Beirat mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder zustimmt.

§ 8

Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Austritt oder Ausschluß. Ein Mitglied des Beirats kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck und die Interessen der Geschwister-Scholl-Stiftung handelt oder wenn es seine Aufgaben nicht wahrnimmt. Der Ausschluß erfolgt durch den Beirat mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

§ 9

(1) Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen. Er ist in den Fällen einzuberufen, die diese Verfassung ausdrücklich bestimmt, oder wenn der Vorstand dies sonst für erforderlich hält. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit der Beiratsmitglieder dies verlangt. Die Verhandlungen des Beirats werden vom Vorstand bzw. bei einem dreigliedrigen Vorstand vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

(2) Sofern in dieser Verfassung nichts mehr bestimmt ist, bedürfen die Beschlüsse des Beirats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).

(3) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Steht die Beschlußunfähigkeit fest, weil weniger als zwei Drittel der Beiratsmitglieder anwesend oder vertreten sind, so kann über dieselbe Tagesordnung in einer zweiten, durch den Vorstand neu einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die dann anwesende Zahl der Mitglieder beschlossen werden. Voraussetzung dazu ist, daß die Einberufung innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich unter nochmaliger Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und mit dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt ist, daß in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Beiratsmitglieder beschlossen werden kann.

(4) Der Vorstand kann die Zustimmung zu einzelnen, den Beiratsmitgliedern in vollem Wortlaut mitgeteilten Beschlüssen, auch ohne vorherige Beratung, schriftlich einholen, sofern kein Mitglied des Beirats unverzüglich widerspricht. Über wichtige Beschlüsse des Beirats soll eine Niederschrift angefertigt werden und von einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied des Beirats unterzeichnet werden.

c) Verwaltungsrat § 10

((siehe auch: §§ 11 (2) (3), 17 (2), 18 (1) (2) (3), 19))

(1) Bei der Geschwister-Scholl-Stiftung wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus höchstens 14 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden von folgenden Behörden benannt:

1. Vom Bundeswirtschaftsministerium
2. Vom Bundesinnenministerium
3. Vom Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg
4. Vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg
5. Vom Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg
6. Von der Stadt Ulm

(2) Als 7. Mitglied gehört dem Verwaltungsrat der jeweilige Präsident der Landeszentralbank Baden-Württemberg (bzw. ein von ihm zu benennender Vertreter) an. Die weiteren 7 Mitglieder werden durch die "Gemeinschaft der Förderer und Freunde der Geschwister-Scholl-Stiftung E. V." bestimmt. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes in der Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand legt den Haushaltsplan dem Verwaltungsrat vor, der über seine Gemehmigung zu entscheiden hat. Der Vertreter des Kultusministeriums des Landes Baden-Württemberg im Verwaltungsrat hat ein Vetorecht gegen die Entscheidungen des Vorstandes beim Abschluß von Anstellungsverträgen mit Laufzeit von über einem Jahr und beim Eingehen von Verpflichtungen, die DM 10.000,-- übersteigen. Er kann dieses Vetorecht als solches und für spezifizierte Fälle delegieren.

(4) Der Verwaltungsrat soll den Vorstand bei der Vertretung der Interessen der Geschwister-Scholl-Stiftung nach aussen beraten und unterstützen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Die in § 9 für den Beirat getroffenen Vorschriften über die Einberufung und Beschlussfassung finden für den Verwaltungsrat entsprechende Anwendung, wobei der Vorsitzende des Verwaltungsrats anstelle des Vorstandes tritt. Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Verwaltungsrat kann einzelne seiner Funktionen auf einen aus seiner Mitte zu wählenden Arbeitsausschuß übertragen.

(6) Der Vorstand der Stiftung ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrats beizuwohnen. Er ist auf Verlangen zu hören.

d) Hauptversammlung: § 11
((siehe auch: §§ 4 (1), 20 (1) (2)))

(1) Die Hauptversammlung beschließt über Angelegenheiten, für die sie nach § 20 dieser Verfassung zuständig ist.

(2) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Beirats (den Vorstand eingeschlossen) und des Verwaltungsrats. Sie wird vom Vorstand einberufen, während der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorsitz in der Hauptversammlung führt.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Fünftel der Mitglieder sowohl des Beirats (den Vorstand eingeschlossen) wie des Verwaltungsrats anwesend ist. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9 entsprechend.

III. Kuratorium

§ 12

(1) Aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens soll ein Kuratorium gebildet werden. Die Kuratoren sollen der Schule beratend und fördernd zur Seite stehen und durch ihre Zugehörigkeit zum Kuratorium ihr Vertrauen zur Arbeit der Stiftungseinrichtungen zum Ausdruck bringen. Sie werden vom Vorstand zur Übernahme dieses Amtes eingeladen, nachdem der Beirat dazu gehört worden ist.

(2) Das Kuratorium soll nach Möglichkeit einmal im Jahr zusammentreten, wobei den Kuratoren Gelegenheit gegeben wird, in das Wirken der Einrichtungen der Geschwister-Scholl-Stiftung Einblick zu nehmen. Für die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlußfassung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

IV. Schulführung:

§ 13

Die Gestaltung und Organisation der Schule der Geschwister-Scholl-Stiftung wird durch eine besondere Schulverfassung geregelt, die vom Vorstand ausgearbeitet wird und vom Beirat zu genehmigen ist.

V. Vermögensverwaltung:

§ 14

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens liegt in Händen des Vorstandes. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Verwaltungsdirektor bestellen, der zur Vertretung des Vorstandes in dem Umfange ermächtigt ist, wie dies in § 49 HGB für die Prokura bestimmt ist.

§ 15

Der Vorstand hat einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Zeitraum für den jeweils ein Haushaltsplan aufzustellen ist, soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 16

Der Haushaltsplan und die Haushaltsatzung sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

(1) Nach Ablauf des Zeitabschnittes, für den ein Haushaltsplan aufgestellt ist, hat der Vorstand binnen einer angemessenen Frist einen Rechnungsabschluß mit Geschäftsbericht zu fertigen und der Hauptversammlung vorzulegen. Der Verwaltungsrat stellt den Rechnungsabschluß fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Rechnungsabschluß erläutert, durch einen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats beauftragten öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen, bevor er dem Verwaltungsrat vorgelegt wird. Der Prüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 18

(1) Der Verwaltungsrat oder dessen Vorsitzender kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung verlangen.

(2) Der Verwaltungsrat kann die Rechnungsbücher und sonstigen Unterlagen der Vermögensverwaltung, sowie die Vermögenswerte einsehen und prüfen. Er kann damit ausserhalb der Bestimmung in § 17 Absatz 2 dieser Verfassung auch einzelne Mitglieder, oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(3) Über die Beanstandungen im Bereich der Vermögensverwaltung, die der Verwaltungsrat vorbringt, hat der Vorstand zu beraten und seine Stellungnahme und etwaige Folgerungen und Maßnahmen an den Verwaltungsrat mitzuteilen.

§ 19

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Kuratoriums versehen ihr Amt ehrenamtlich und erhalten dafür keine Vergütung.

VI. Verfassungsänderung:

§ 20

(1) Vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann diese Verfassung ((kann)) durch die Hauptversammlung geändert werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Änderung des Stiftungszwecks darf das Vermögen nur für andere gemeinnützige, erzieherische, wissenschaftliche oder Forschunszwecke verwendet werden.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung ((kann)) mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder die Aufhebung der Stiftung beschliessen. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen zu einem Fünftel der Deutschen Bundesrepublik, zu zwei Fünftel dem Land Baden-Württemberg und zu zwei Fünftel der Stadt Ulm zu. Jeder Übernehmer von Vermögensteilen der Stiftung hat die Verpflichtung, das übernommene Vermögen nur für gemeinnützige, erzieherische, wissenschaftliche oder Forschungszwecke zu verwenden.

Ulm, den 5. Dezember 1950

Abänderung am 24. 4. 1953 durch Beschluß des Verwaltungsrats. Vom Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart genehmigt am 6. Juni 1953 - H. Nr. 2817 -

Vorläufige Verfassung der Hochschule für Gestaltung

Rektoratskollegium

1. Die Leitung der Hochschule liegt beim Rektoratskollegium. Das Rektoratskollegium ist für die pädagogische Arbeit der Hochschule verantwortlich, innerhalb dieser Aufgabe ist das Rektoratskollegium unabhängig. Das Rektoratskollegium ist dem Vorstand der Geschwister-Scholl-Stiftung dafür verantwortlich, dass der Betrieb der Hochschule und der ihr angeschlossenen Institute im Sinne des Stiftungszwecks geführt und diese vorläufige Verfassung eingehalten wird.

2. Dem Rektoratskollegium gehören drei Mitglieder aus dem Kreis der fest angestellten Dozenten der Hochschule an.

   Die Mitglieder werden durch den kleinen Konvent gewählt; ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Geschwister-Scholl-Stiftung. Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Mitglieder gewählt werden; als gewählt gelten diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Den Wahlvorgang leitet der Verwaltungsdirektor der Hochschule.

   Die Mitglieder des Rektoratskollegium werden jeweils für ein Studienjahr (1. Oktober bis 30. September) gewählt. Eines der Mitglieder gehört dem Rektoratskollegium ein weiteres Studienjahr an; es wird bei der Neuwahl in einem ersten Wahlgang durch den Kleinen Konvent bestimmt.

   Wiederwahl ist zulässig.

   Die Wahl erfolgt jeweils in der ersten Juniwoche, beim ersten Male jedoch statt im Juni 1957 am 7. März 1958. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes des Rektoratskollegiums aus dem Kreise der fest angestellten Dozenten erlischt seine Mitgliedschaft im Rektoratskollegium. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Rektoratskollegium erfolgt unverzüglich die Wahl eines Ersatzmitgliedes für die Zeit, die das ausgeschiedene Mitglied dem Rektoratskollegium angehört hätte.

3. Das Rektoratskollegium wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Studienjahres einen ständigen Vorsitzenden. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Rektoratskollegiums unter Übermittlung einer Tagesordnung ein.

4. Das Rektoratskollegium kann einzelne seiner Mitglieder mit der selbständigen Erledigung bestimmter Aufgabenbereiche betrauen. Der Vorsitzende hat die Verantwortung für die Koordinierung.

5. Die Mitglieder des Rektoratskollegiums können sich nicht vertreten lassen.

6. Der Stiftungsvorstand kann die Einberufung des Rektoratskollegiums zu einer Sitzung mit ihm verlangen.

7. Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte eines Mitgliedes des Rektoratskollegiums berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

8. Das Rektoratskollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kleiner Konvent

9. Dem Kleinen Konvent gehören an:
   a) alle fest angestellten Dozenten der Hochschule für Gestaltung;
   b) alle Gastdozenten, die durchschnittlich wöchentlich fünf oder mehr Stunden im Quartal an der Hochschule unterrichten und bereits ein Quartal dem Lehrkörper der Hochschule angehören;

c) ein Werkstattleiter, der von den Werkstattleitern der Hochschule aus ihrer Mitte gewählt wird, ausser in Berufungsfragen;
d) zwei von der Studentenschaft gewählte Studierende, ausser in Berufungsfragen; an der Wahl des Rektoratskollegiums nimmt nur einer dieser Studierenden Teil, er wird von der Studentenschaft bestimmt;
e) der Verwaltungsdirektor der Hochschule; er hat kein Stimmrecht.

10. Dem Kleinen Konvent obliegt die Wahl des Rektoratskollegiums.

11. In folgenden Gelegenheiten hat der Kleine Konvent das Recht vor einer Entscheidung des Rektoratskollegiums gehört zu werden:
a) wesentliche Änderungen in der Organisation der Hochschule,
b) wesentliche Änderungen des Lehrplanes der Hochschule,
c) Änderungen der "Ordnung für die Studierenden der Hochschule",
d) Änderungen der Prüfungsordnung,
e) Berufsvorschläge für fest anzustellende Dozenten,
f) Ehrungen.

12. Die Sitzungen des Kleinen Konvents werden vom Vorsitzenden des Rektoratskollegiums einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern des Kleinen Konvents muss innerhalb von acht Tagen nach Antragstellung eine Sitzung einberufen werden.

Grosser Konvent

13. Dem Grossen Konvent gehören an:
    a) Die Dozenten und ständigen Gastdozenten
    b) die Assistenten,
    c) die Werkstattleiter
    d) der Studierendenvertreter und je ein Vertreter der Studierenden jeder Abteilung und der Grundlehre,
    e) der Verwaltungsdirektor,
    f) der Wirtschaftsleiter,
    g) der Leiter des Sekretariats,
    h) der Bibliothekar.

14. Die Mitglieder des Grossen Konvents haben das Recht, sich über alle Angelegenheiten der Hochschule auszusprechen und Vorschläge einzubringen.

15. Das Rektoratskollegium berichtet dem Grossen Konvent über die Erledigung seiner Aufgaben.

16. Die Sitzungen des Grossen Konvents werden von dem Vorsitzenden des Rektoratskollegiums vorbereitet, einberufen und geleitet.

17. Die Sitzungen sollen in der Regel einmal im Monat während des Studienbetriebes stattfinden. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern des Grossen Konvents muss innerhalb von vierzehn Tagen nach Antragstellung eine Sitzung einberufen werden.

Ulm, den 7. März 1958

gez. Inge Aicher-Scholl

Zur realen Situation.

Wer den Versuch unternimmt, die augenblickliche Arbeits- und Entscheidungsweise der Institutionen und Organe der HfG aufzuzeigen, kann kein objektives Bild zeichnen. Entscheidungsprozesse an der HfG sind der Studentenschaft nur beschränkt zugänglich und nachprüfbar. Das hier entworfene Bild ist eine Interpretation des Geschehens, und zwar eine Interpretation durch Studenten. Es sollen hier nur die Gremien der HfG behandelt werden, deren Arbeitsweise und Entscheidungsbereiche nicht mehr der Verfassung und den Satzungen entsprechen.

Das Kuratorium nimmt keinen sichtbaren Anteil an der Arbeit der HfG. Vom Beirat erreichen keine "Impulse, die für eine lebendige Entwicklung von Institut und Schule erforderlich sind", die Schule. Er spielt keine nennenswerte Rolle im Gefüge Stiftung - Schule. Der Vorstand der GSS nimmt eine hervorragende Stellung im Leben der HfG ein. Durch die direkte finanzielle Abhängigkeit aller Angestellten, erhält er eine Schlüsselstellung, die in der Verfassung nicht berücksichtigt ist. Er leitet die Institute der GSS.

Die aus sachlichen Gründen notwendige weitgehende Zusammenlegung der Verwaltung der GSS und der HfG hat dazu geführt, daß die Kompetenzen nicht eindeutig erkennbar sind. Die Institute werden von einzelnen Dozenten und dem Vorstand der GSS geleitet. Die bei Entwicklungsarbeiten erforderliche Geheimhaltung stellt die unmittelbare Verwertung der Ergebnisse im pädagogischen Betrieb in Frage.
Das RK leitet nicht die Institute.
Es ist bei Berufungen und Anstellungen nicht unabhängig.
Der große Konvent tritt zu den von der Verfassung angegebenen Zeitpunkten nicht zusammen, er erhält keine Tätigkeitsberichte des RK.
Die Kommissionen bereiten nicht die Entscheidungen des RK und des Vorstandes der GSS vor. Sie erledigen nur untergeordnete Aufgaben.
Sie waren zeitweise abgeschafft.
Der Status eines Abteilungsbeauftragten ist neu eingeführt. Dieser erledigt Geschäfte des RK in den Abteilungen. Seine Rechte und Pflichten sind nicht einheitlich anerkannt.

Diese Veränderungen müssen weit gründlicher untersucht werden, als das der Studentenschaft bei ihrer mangelhaften Kenntnis der Vorgänge möglich ist.
Es muß ein klares Modell der Zustände gefunden werden, dann ist zu entscheiden, welche Entwicklungen sachlich gerechtfertigt sind und welche der Verwirklichung der Ziele der Hochschule zuwiderlaufen. Erst danach ist es möglich, durch die Verfassungsänderung dem einen Rechnung zu tragen, die anderen aufzuhalten, sie einzuschränken oder rückgängig zu machen.

Diese Aufzeichnung und vor allem die graphische Darstellung sollen Grundlage und Argument für eine Diskussion dieser wesentlichen Frage auf dem Weg zu einer Verfassungsänderung sein.

Zu den graphischen Bildern.

I. Das Bild der Verfassungsorganisation der Geschwister-Scholl-Stiftung und der Hochschule für Gestaltung nach den vorliegenden Verfassungen und Satzungen.
Dargestellt sind die Institutionen, ihr Zusammenhang und ihre Beziehungen.

II. Das Bild der realen Situation.
Dargestellt sind die Institutionen und die Beziehungen, welche nicht mehr voll den Vorstellungen der Verfassung entsprechen.

III. Das Bild des Verfassungsvorschlages.
Dargestellt sind die vorgeschlagenen Organe der Hochschule für Gestaltung und ihre Beziehungen. Außerdem sind die Verknüpfungen mit der Geschwister-Scholl-Stiftung dargestellt, welche in der Verfassung berücksichtigt werden müssen.

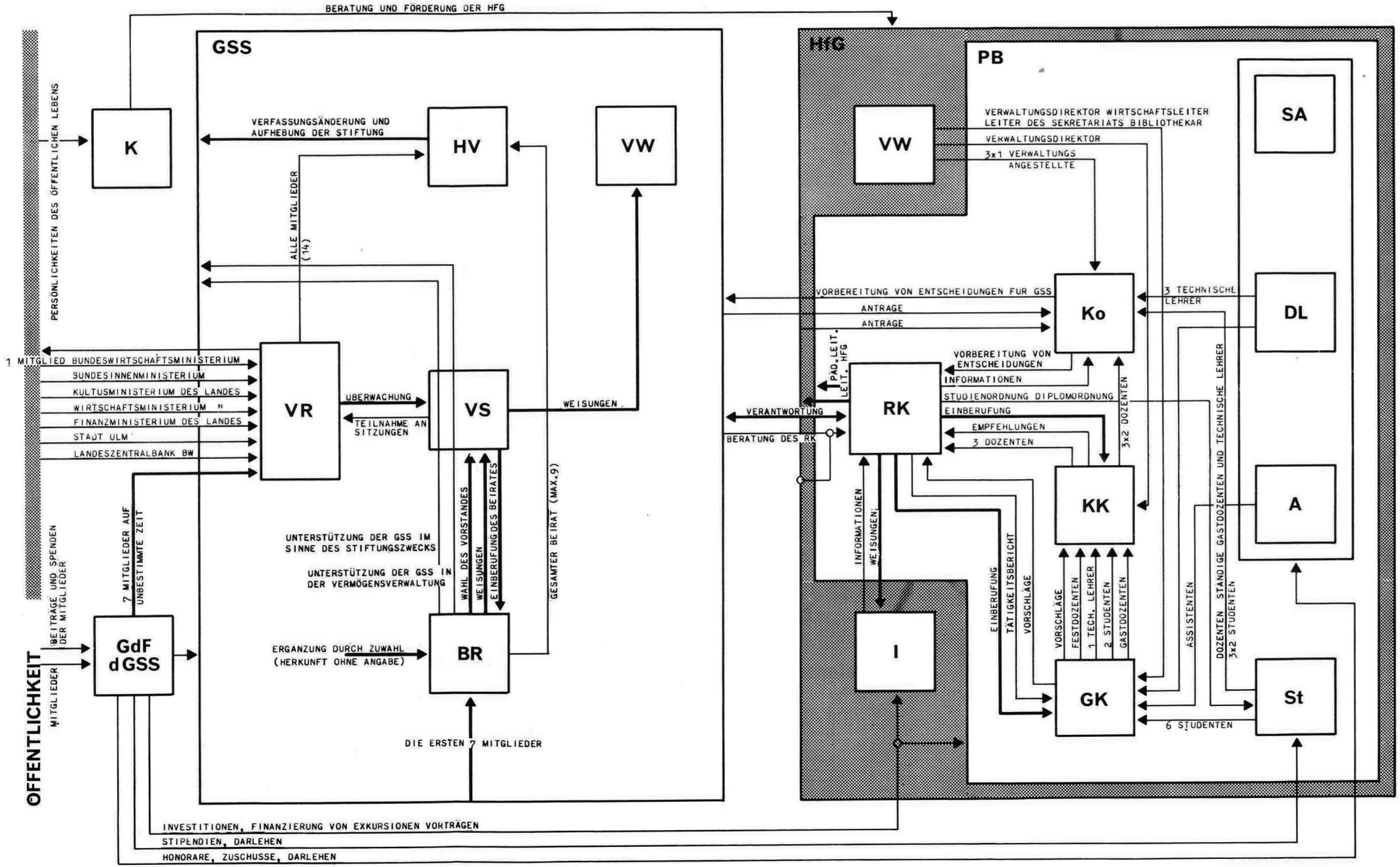
BERATUNG UND FÖRDERUNG DER HFG
GSS
HfG
PB
K
HV
VW
VERFASSUNGSÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG
ALLE MITGLIEDER (14)
PERSÖNLICHKEITEN DES ÖFFENTLICHEN LEBENS
1 MITGLIED BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BUNDESINNENMINISTERIUM
KULTUSMINISTERIUM DES LANDES
WIRTSCHAFTSMINISTERIUM "
FINANZMINISTERIUM DES LANDES
STADT ULM
LANDESZENTRALBANK BW
VR
ÜBERWACHUNG
TEILNAHME AN SITZUNGEN
VS
WEISUNGEN
UNTERSTÜTZUNG DER GSS IM SINNE DES STIFTUNGSZWECKS
UNTERSTÜTZUNG DER GSS IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG
WAHL DES VORSTANDES
WEISUNGEN
EINBERUFUNG DES BEIRATES
GESAMTER BEIRAT (MAX. 9)
7 MITGLIEDER AUF UNBESTIMMTE ZEIT
BEITRÄGE UND SPENDEN DER MITGLIEDER
ÖFFENTLICHKEIT
MITGLIEDER
GdF d GSS
ERGÄNZUNG DURCH ZUWAHL (HERKUNFT OHNE ANGABE)
BR
DIE ERSTEN 7 MITGLIEDER
VW
VERWALTUNGSDIREKTOR WIRTSCHAFTSLEITER LEITER DES SEKRETARIATS BIBLIOTHEKAR
VERWALTUNGSDIREKTOR
3x1 VERWALTUNGS ANGESTELLTE
SA
VORBEREITUNG VON ENTSCHEIDUNGEN FÜR GSS
ANTRAGE
ANTRAGE
Ko
3 TECHNISCHE LEHRER
DL
PÄD. LEIT. LEIT. HFG
VORBEREITUNG VON ENTSCHEIDUNGEN
INFORMATIONEN
STUDIENORDNUNG DIPLOMORDNUNG
EINBERUFUNG
EMPFEHLUNGEN
3 DOZENTEN
3x2 DOZENTEN
VERANTWORTUNG
BERATUNG DES RK
RK
KK
A
INFORMATIONEN
WEISUNGEN
I
EINBERUFUNG
TÄTIGKEITSBERICHT
VORSCHLÄGE
VORSCHLÄGE
FESTDOZENTEN
1 TECH. LEHRER
2 STUDENTEN
GASTDOZENTEN
ASSISTENTEN
DOZENTEN STÄNDIGE GASTDOZENTEN UND TECHNISCHE LEHRER
3x2 STUDENTEN
GK
St
6 STUDENTEN
INVESTITIONEN, FINANZIERUNG VON EXKURSIONEN VORTRÄGEN
STIPENDIEN, DARLEHEN
HONORARE, ZUSCHUSSE, DARLEHEN

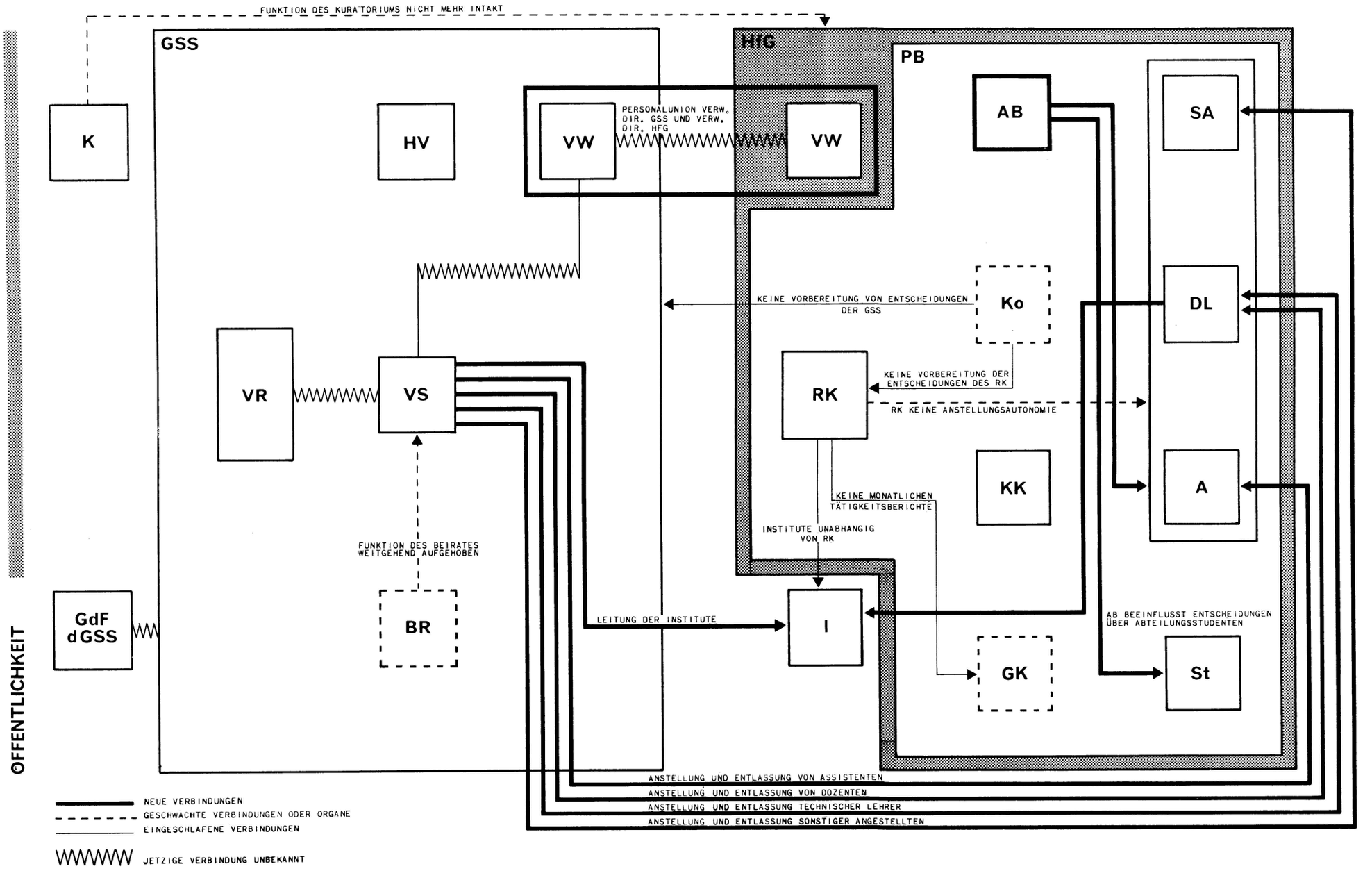
FUNKTION DES KURATORIUMS NICHT MEHR INTAKT
GSS
HfG
PB
K
HV
VW
PERSONALUNION VERW. DIR. GSS UND VERW. DIR. HFG
VW
AB
SA
KEINE VORBEREITUNG VON ENTSCHEIDUNGEN DER GSS
Ko
DL
VR
VS
RK
KEINE VORBEREITUNG DER ENTSCHEIDUNGEN DES RK
RK KEINE ANSTELLUNGSAUTONOMIE
KK
A
KEINE MONATLICHEN TÄTIGKEITSBERICHTE
INSTITUTE UNABHÄNGIG VON RK
FUNKTION DES BEIRATES WEITGEHEND AUFGEHOBEN
GdF dGSS
BR
LEITUNG DER INSTITUTE
I
AB BEEINFLUSST ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ABTEILUNGSSTUDENTEN
GK
St
ANSTELLUNG UND ENTLASSUNG VON ASSISTENTEN
ANSTELLUNG UND ENTLASSUNG VON DOZENTEN
ANSTELLUNG UND ENTLASSUNG TECHNISCHER LEHRER
ANSTELLUNG UND ENTLASSUNG SONSTIGER ANGESTELLTEN
ÖFFENTLICHKEIT
NEUE VERBINDUNGEN
GESCHWÄCHTE VERBINDUNGEN ODER ORGANE
EINGESCHLAFENE VERBINDUNGEN
JETZIGE VERBINDUNG UNBEKANNT

Verzeichnis
der in den Tabellen 1 und 2 verwendeten Abkürzungen:

A	Assistenten
AL	Abteilungsleiter
BR	Beirat
DL	Dozenten, Technische Lehrer
GdFdGSS	Gesellschaft der Freunde der Geschwister-Scholl-Stiftung
GK	Großer Konvent
GSS	Geschwister-Scholl-Stiftung
HfG	Hochschule für Gestaltung
HV	Hauptversammlung
I	Institute
K	Kuratorium
KO	Kommissionen
PB	Pädagogischer Bereich
RK	Rektorat
SA	Sonstige Angestellte
ST	Studentenschaft
VR	Verwaltungsrat
VW	Verwaltung

Verzeichnis der in Tabelle 3 neu verwendeten Abkürzungen:

AV	Abteilungskonferenz in der graphischen Darstellung als Abteilungsversammlung bezeichnet (die Begriffe werden noch geklärt werden)
FL	Forschungsleiter
FO	Forschungsinstitute
PVW	Pädagogische Verwaltung
R	Rat
W	Werkstätten
WL	Werkstattleiter

Zum Verfahren der Verfassungsänderung.

Eine Verfassungsänderung ist einer der gefährlichsten und verantwortungsvollsten Eingriffe in die Ordnung eines Gemeinwesens. Die Verfassung bestimmt die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Gesellschaft und regelt ihr Zusammenleben, sie ist Form, in der sich das Gemeinschaftsleben bewegen muß. Jeder Handelnde muß seine Aktionen dieser Form anpassen, sie setzt seiner Entwicklung Grenzen. Durch die Veränderung dieser Form werden neue Mög.-lichkeiten eröffnet, andere dagegen ausgeschlossen. Jeder muß fürehten, daß seine Rechte beschränkt werden, jeder darf aber auch hoffen, daß sich ihm neue Wege auftun. Und so wird naturgemäß jederman versuchen, Einfluß auf diesen Mechanismus zu gewinnen. Da diese Versuchung für die herrschende Gruppe am größten ist, trägt die moderne demokratische Verfassung diesem Rechnung und verbaut die Verfassungsänderung mit stark en Hindernissen.
Wenn sich die Wirklichkeit des Zusammenlebens in einer Gesellschaft nicht mehr mit der verfassungsmäßigen Norm deckt, wird eine Revision dieser Norm nötig. Eine Verfassungsänderung ist angebracht. Ein Anpassen der Norm an die Entwicklung ist jedoch nicht ohne weiteres die notwendige Folge. Vielmehr muß zuerst entschieden werden, ob die Entwicklung eine gesunde, normale also richtige ist, oder ob eine Fehlentwicklung vorliegt, die es zu bekämpfen gilt.

Wenn die Lebensäußerungen einer Gemeinschaft über die Grenzen der Norm dieser hinausgeht, wird eine Verfassungsrevision nötig sein. Sehr schnell stellt sich jedoch auch in diesem Fall die Frage, ist die Entwicklung zu weit gegangen oder war die Norm zu eng. Der Verfassungsänderer wird naturgegeben die Situation aus seinem Blickwinkel betrachten und seine Handlungsmaximen aus seiner Ansicht über die Situation ableiten. Dabei kann er kein objektives Bild gewinnen, seine Aktionen müssen parteilich sein.

Nur im Zusammenwirken der verschiedenen Interessengruppen kann sich eine der Sache gerechte Lösung ergeben. Es muß also vom Verfassungsgeber weniger gefordert werden, daß er sich ein Bild von der Situation macht, z. B. durch Anhören verschiedener Interessengruppen, als vielmehr, daß er ein Verfahren der Verfassungsänderung festlegt, das alle von der Verfassungsänderung Betroffenen zur Meinungsäußerung und Mitarbeit anhält, und ihre Einflußnahme auf das Ergebnis in ein gerechtes Verhältnis setzt und garantiert. Dazu ist erforderlich, daß vor Beginn der Verfassungsänderungsarbeit ein genaues Verfahren festgelegt ist, das, dann später unabhängig von der inhaltlichen Gestaltung der Verfassungsänderung, peinlich genau eingehalten werden muß.

Seit Jahren diskutieren die Organe der HfG das Problem einer Verfassungsänderung. Verschiedene Gremien wurden beauftragt, das Problem zu untersuchen. Dabei blieb das Augenmerk immer auf die Verfassung selbst gerichtet. Das Problem des Änderungsvorganges und die Vorbedingungen dazu wurden nicht schlüssig behandelt. Das bedeutet, daß jede Beschäftigung mit der Verfassungsänderung in Unkenntnis über den gesamten Weg der Verfassungsänderung geschah.
Zwar bestimmt die Verfassung der GSS einen Modus für den Erlaß einer ersten Verfassung der HfG, dieses Verfahren kann aber nicht automatisch und unbedingt auf eine Verfassungsänderung angewendet werden.
Damals wurde eine Verfassung erlassen, für eine nicht existierende, eine geplante Gemeinschaft. Heute besteht diese Gemeinschaft, ihre Glieder haben Interessen und Rechte, die berücksichtigt werden müssen.
Hatte der erste Verfassungsgeber nur eine Vorstellung von dem möglichen und wünschenswerten Aufbau der Schule, so liegen heute Erfahrungen vor, die sich am deutlichsten in den Interessen und Wünschen der Gruppen in der Gemeinschaft offenbaren.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Studentenselbstverwaltung sich nicht damit zufrieden geben kann, ihre Meinung zu sagen und ihren Einfluß geltend zu machen. Sie muß vielmehr fordern, daß alle Gruppen

an der HfG eine verbindliche Meinungsäußerung vorlegen und in den Verfassungsänderungsvorgang eingeschlossen werden.

Für das Verfahren muß die Studentenselbstverwaltung folgende Grundsätze vorschlagen:

1. Das Verfahren muß vor seiner Durchführung genau festgelegt und allen Beteiligten bekannt sein.
   Es darf unter keinen Umständen während seines Ablaufes geändert werden.

2. Über das Verfahren muß bei allen Beteiligten Einstimmigkeit herrschen.

3. Die Einflußnahme der Beteiligten im Verfahren muß gewichtet und festgelegt sein.

4. Die Verfassungsänderung muß von einem Gremium bearbeitet werden, in dem alle Gruppen der HfG vertreten sind.

5. Der Verfassungsänderung müssen alle Gruppen zustimmen.

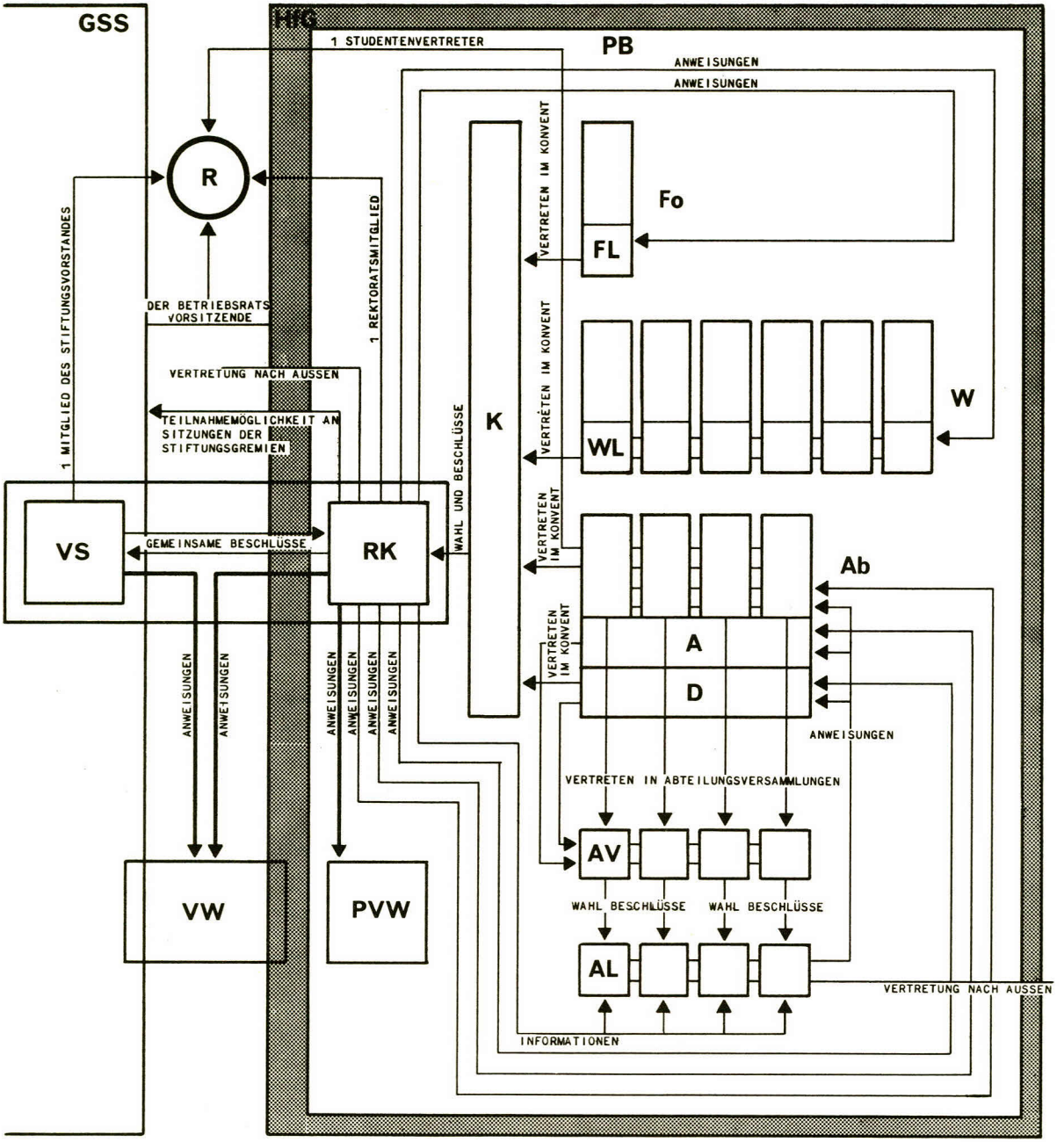
GSS
HIG
PB
1 STUDENTENVERTRETER
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
R
1 MITGLIED DES STIFTUNGSVORSTANDES
DER BETRIEBSRATS VORSITZENDE
1 REKTORATSMITGLIED
VERTRETUNG NACH AUSSEN
TEILNAHMEMÖGLICHKEIT AN SITZUNGEN DER STIFTUNGSGREMIEN
K
WAHL UND BESCHLÜSSE
VERTRETEN IM KONVENT
Fo
FL
VERTRETEN IM KONVENT
W
WL
VERTRETEN IM KONVENT
VS
GEMEINSAME BESCHLÜSSE
RK
Ab
VERTRETEN IM KONVENT
A
D
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
ANWEISUNGEN
VERTRETEN IN ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN
AV
WAHL BESCHLÜSSE
WAHL BESCHLÜSSE
VW
PVW
AL
VERTRETUNG NACH AUSSEN
INFORMATIONEN

Verfassungsvorschlag
der Studentenvertretung der Hochschule für Gestaltung

(1) Rechtsstellung der Hochschule für Gestaltung

Die Hochschule für Gestaltung ist eine private Hochschule, getragen von der Geschwister-Scholl-Stiftung.
(Im Rahmen der Geschwister-Scholl-Stiftung muß die Hochschule eine Institution privaten Rechtes bleiben. Das verpflichtet sie, sich mit größter Sorgfalt zu bemühen, die Anerkennung der von ihr vermittelten Ausbildung durch staatliche, öffentlich rechtliche und private Institutionen zu erreichen. Dies muß geschehen z. B. in der Anerkennung des Diploms der HfG durch die Berufsverbände.
Nur unter dieser Voraussetzung ist es zu verantworten, daß der private Charakter der Hochschule erhalten wird.)

(2) Akademische Selbstverwaltung

Die HfG hat das Recht, derakademischen Selbstverwaltung und hat im Rahmen des Haushaltsplanes der GSS eigene Wirtschaftsverwaltung.
(Die akademische Selbstverwaltung kann nur gewährleistet sein, wenn die Leitung der HfG Verfügungsgewalt über ihre finanziellen Mittel hat. Also ist es erforderlich, daß die HfG einen von ihr selbst beeinflußten Haushaltsplan besitzt. Er ist Bestandteil des Haushaltes der GSS und wird mit dem Vorstand der GSS gemeinsam ausgearbeitet.)

(3) Die Organe der HfG sind:

Das Rektorat,
der Konvent,
die Abteilungen,
die Forschungsinstitute,
die Studentenschaft.

(4) Das Rektorat (RK)

Das RK besteht aus 3 Personen. Es wird in der ersten Juniwoche aus dem Kreise der Konventsmitglieder für die Dauer eines Studienjahres gewählt. Ein Mitglied muß bereits dem vorhergehenden RK angehört haben. Das RK wird in drei geheimen Wahlgängen

gewählt. Die Wahl wird geleitet vom Verwaltungsdirektor der HfG. Wenn der Vorstand der GSS nicht innerhalb einer Woche Einspruch erhebt, ist die Wahl gültig. Sodann bestimmt das RK unter sich einen Vorsitzenden. Das RK gibt sich eine Geschäftsordnung. Wiederwahl ist viermal hintereinander zulässig. Der Vorsitz kann hintereinander nur 2 Jahre von einer Person geführt werden. Ein Drittel der Konventsmitglieder kann einen Mißtrauensantrag einbringen. Das RK ist zu den Vorwürfen zu hören. Stimmen 3/4 der Konventsmitglieder danach dem Antrag zu, gilt das RK als abberufen. Es führt die Geschäfte weiter bis zur Wahl des neuen Rektorats.

Aufgaben: Das Rk leitet die Selbstverwaltung der HfG, führt die laufenden Geschäfte und vertritt die HfG. Es nimmt alle Rechte wahr, die ihm in dieser Satzung zugewiesen werden.

Es sorgt für die Einhaltung des Stiftungszwecks. Zusammen mit dem Stiftungsvorstand stellt das RK den Haushaltsplan der HfG auf. Es verhandelt und unterzeichnet zusammen mit dem Stiftungsvorstand die Anstellungsverträge. Das RK plant mit dem Stiftungsvorstand Unternehmungen, die über den gewöhnlichen Haushaltsplan hinausgehen. Das RK hat das Recht, einen Vertreter in die Sitzungen der Stiftungsgremien zu entsenden. Das RK entsendet einen Vertreter in den Rat der HfG. Es kontrolliert die Arbeit der Abteilungskonferenzen und die Tätigkeit der Abteilungsleiter.

(Das Rk ist das leitende Gremium der Hochschule, die höchste administrative Spitze. Es leitet die Schule nach den Regeln, die diese Verfassung und der Konvent bestimmen, es überwacht und leitet die pädagogische Arbeit, und stellt die Verbindung der HfG mit ihrem Träger der GSS her.

a) Um eine gewisse Gemeinsamkeit der Willensbildung zu gewährleisten. An einer Schule, deren Lehrinhalt erst noch erarbeitet wird, bzw. deren Lehrmeinung es ist, dieser Inhalt müsse ständig neu bestimmt werden, besteht bei der Installierung einer Person als Rektor die Gefahr, daß die Schule in einem unzuträg-

 lichen Maß nach den Vorstellungen einer Einzelperson verformt

wird. Dies hat die Erfahrung eindeutig gezeigt.
b) Ein Rektoratskollegium erlaubt durch Teilung der Verwaltungsarbeit eine gründlichere Erledigung der Arbeit und erhält die Arbeitskraft der Rektoren dem Lehrbetrieb.

(5) Der Konvent

Der Konvent besteht aus:
Allen fest angestellten Dozenten der HfG,
allen Gastdozenten, die durchschnittlich wöchentlich 5 oder mehr Stunden unterrichten und mindestens 1 Jahr dem Lehrkörper der HfG angehören,
den Leitern der Forschungsstellen,
einem Vertreter der Werkmeister,
einem Vertreter der Assistenten,
Vertretern der Studenten, ihre Zahl wird so bemessen, daß sich ein Verhältnis Dozenten zu Studenten von 5: 1 ergibt.

Der Konvent wird vom RK einberufen. Auf Verlangen auf mindestens ein Drittel seiner Mitglieder wird der Konvent innerhalb von 10 Tagen zusammentreten. Ergibt sich eine Geschäfts- und Debattenordnung. Der Konvent hat den Rektor bei seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen, sowie über die allgemeinen Angelegenheiten der akademischen Selbstverwaltung und die ihm durch diese Satzung und seine Geschäftsordnung vorbehaltenen Einzelgeschäfte zu beschließen. Die Disziplinargewalt liegt beim Konvent, er erläßt eine Disziplinarordnung. Der Konvent beschließt in seinen pädagogischen Konferenzen das Lehrprogramm der HfG. Der Konvent wählt das RK. Er bestimmt insbesondere:
a) wesentliche Änderungen in der Organisation der HfG,
b) das Lehrprogramm der HfG,
c) die Satzungen der Forschungsinstitute,
d) die Hochschulordnung,
e) eine Geschäftsordnung für die Abteilungskonferenzen,
f) Berufungen der Festdozenten.
Er bestätigt den Haushaltsplan der HfG.

Der Konvent ist das höchste norminierende Organ der HfG. Er soll dafür sorgen, daß die HfG ihre Besonderheit bewahrt, er bestimmt das "Gesicht" der Schule und wirkt einem Auseinanderstreben der Abteilungen entgegen.

(6) Die Abteilungen

Die Abteilungen bestehen aus Dozenten, Assistenten, Studenten. Die speziellen Probleme der Abteilung werden in der Abteilungskonferenz behandelt. Der Abteilungskonferenz (AK) gehören an:
a) alle Festdozenten, die in der Abteilung unterrichten,
b) 2 Vertreter der Studenten der Abteilung, sie haben zusammen eine Stimme,
c) die Assistenten, sie haben zusammen eine Stimme.
Die AK wählt für ein Studienjahr den Abteilungsleiter. Sein Vorgänger im Amt ist sein Stellvertreter. Die AK wird vom Abteilungsleiter einberufen. Außerdem muß die AK auf Verlangen des RK oder ein Drittel ihrer Mitglieder einberufen werden.

Die Aufgaben der AK: Die AK bearbeitet nach der Geschäftsordnung und nach Maßgabe des RK die Probleme der Abteilung. Sie erarbeitet den Lehrplan der Abteilung und schlägt ihn der pädagogischen Konferenz vor.

(7) Der Abteilungsleiter (AL)

Der AL wird für ein Jahr zu Beginn des Studienjahres von der AK gewählt. Die Wahl ist vom RK zu bestätigen. Stellvertreter ist sein Vorgänger im Amt. Der AL sorgt für die Koordination des Unterrichtes, er vertritt die Abteilung. Er vollzieht die Beschlüsse RK und der AK in der Abteilung. Er informiert das RK über die Abteilung.
(In den letzten Jahren zeigte sich die Notwendigkeit einer gewissen fachlichen Selbständigkeit der Abteilungen. Diese Selbständigkeit soll durch die Abteilungskonferenz und den Abteilungsleiter ermöglicht werden. Diese Einrichtungen stellen
 einen Gegenpol zu den zentralen Organen der HfG dar. Die Gefahr,

daß es zu Kompetenzstreitigkeiten kommt, ist groß. Ein stärkeres Eingehen auf Einzelinteressen der Abteilungen führt zu einem Auseinanderstreben der Abteilungen und gefährdet die Einheit der Idee. Um diesen Gefahren zu begegnen, muß Sorge getragen werden, daß der hirarchische Aufbau der Verwaltung erhalten bleibt und eine sorgfältige Abgrenzung der Kompetenzen erreicht und eingehalten wird. Das bedeutet, daß die AK nur Beschlüsse fassen kann, die ausschließlich die eigene Abteilung betreffen. Die AK und der AL unterstehen der Weisung des RK.)

(8) Die Forschungsinstitute

Die Forschungsinstitute unterstützen die pädagogische Arbeit der Schule. Sie werden vom RK und vom Leiter des Forschungsinstitutes geleitet. Organisation der Institute, ihre Rechte und Pflichten werden durch eine Satzung, die der Konvent beschließt, festgelegt. Sie haben die Aufgabe, durch ihre Arbeit die Erkenntnisse zu mehren, die Lehrgegenstand der Schule sind. (Es hat sich gezeigt, daß die Entwicklungsinstitute nur schwer in den Schulorganismus einzugliedern sind. Sie sollen selbständige Einrichtungen der GSS sein. Sie können so durch Erzeugung beispielhafter Produkte im Sinne des Stiftungszweckes wirksam werden. Der HfG sollen Forschungsinstitute angegliedert sein, deren Arbeitsergebnisse direkt und sofort dem Lehrbetrieb zugute kommen. Sie sollen eng in den pädagogischen Betrieb der Schule eingegliedert sein. Es ist daher anzustreben, daß die Lehrkräfte der HfG diese Institute leiten oder mit ihnen zusammenarbeiten. Nur in Ausnahmefällen sollte der Institutsleiter keine Lehrtätigkeit ausüben.

(9) Die Studentenschaft (ST)

Die ST besteht aus sämtlichen an der HfG eingeschriebenen Studenten. Sie gibt sich eine Satzung, die die Organe der studentischen Selbstverwaltung und Mitverwaltung regelt und das Verfahren einer Satzungsänderung festlegt. Die Satzung wird dem

Konvent mitgeteilt und wird Bestandteil der Verfassung der HfG, falls der Konvent nicht innerhalb eines Monats Einspruch erhebt.

Hochschulordnung: Die Beziehungen der Studenten zur Hochschule werden durch eine besondere Hochschulordnung geregelt. Diese enthält insbesondere Bestimmungen über die Aufnahme der Studenten, Ordnung des Unterrichtsbetriebes und über das Disziplinarwesen. Außerdem enthält sie Bestimmungen über die Prüfungs- und Diplomordnungen. Sie wird nach gemeinsamer Beratung zwischen RK und Studentenschaft dem Konvent vorgelegt und von diesem erlassen.

(10) Die Angehörigen der HfG

a) Festdozenten,
b) Gastdozenten,
c) Forschungsleiter,
d) Assistenten,
e) Werkstattleiter,
f) Studenten,
g) Angestellte.

(11) Die Festdozenten

Festdozenten werden auf Antrag des Rektorats oder der Abteilungen vom Konvent berufen. Ihr Anstellungsvertrag wird gemeinsam vom Vorstand der GSS mit dem RK innerhalb eines Rahmenvertrages ausgehandelt. Der Rahmenvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Dozenten. Festdozenten werden nach 5 Jahren Lehrtätigkeit auf ein Jahr beurlaubt. Sie können auf Antrag eines Drittels der Konventsmitglieder mit 3/4 Mehrheit abberufen werden.

(12) Die Gastdozenten

Die Abteilungen können die Berufung von Gastdozenten beantragen. Gastdozenten werden vom RK berufen.

(13) Die Forschungsleiter

Für die Forschungsleiter gilt die gleiche Regel wie für Festdozenten.

(14) Die Assistenten

Assistenten werden auf Vorschlag der Dozenten vom RK berufen. Absolventen der HfG können nur dann Assistenten werden, wenn sie das Diplom der HfG besitzen und mindestens 3 Jahre lang nach Beendigung des Studiums außerhalb der HfG tätig waren. Für Assistentenanwärter, die nicht Absolventen dieser Schule sind, gelten entsprechende Bedingungen.
Teil des Anstellungsvertrages der Assistenten ist eine Assistentenordnung, die vom Konvent erlassen wird und die Rechte und Pflichten der Assistenten festlegt.

(15) Die Werkstattleiter

Die Werkstattleiter werden vom RK nach Rücksprache mit den Abteilungen, den Forschungsleitern und den Leitern der Entwicklungsinstitute zusammen mit dem Stiftungsvorstand angestellt. Die Rechte und Pflichten der Werkstattleiter werden durch eine besondere Ordnung festgelegt, die der Konvent erlässt.

(16) Die Studenten

(17) Die Angestellten

(18) Der Rat der Hochschule für Gestaltung

Mitglieder des Rates der HfG sind:
Ein Mitglied des Verwaltungsrates der GSS,
ein Mitglied des RK der HfG,
der Vorsitzende des Betriebsrates der HfG,
ein Vertreter der Studentenschaft der HfG.

Der Rat ist das zwischen GSS und HfG unabhängig stehende Schlichtungsgremium. Der Rat tritt nur auf Anruf in Aktion, er kann von jedem Organ der GSS und HfG angerufen werden. Er interpretiert die Fassung der HfG bindend.

(Alle Probleme, die kein Organ der Schule erledigen kann,

werden vom Rat entschieden. Er kann einen Weg der weiteren Behandlung festlegen oder selbst eine bindende Entscheidung treffen. Ist durch eine Ausnahmesituation die verfassungsmäßige Leitung der HfG verhindert, übernimmt der Rat die kommissarische Leitung und stellt die Verfassungssicherheit wieder her.

(19) Verfassungsänderung

Eine Verfassungsänderung erfolgt nach den Bestimmungen des § 13 der Verfassung der GSS. Sie kann nur erfolgen mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit des Konvents und der Zustimmung der Studentenschaft.

studio f

sylvanerweg 34 telefon 53080

10.3.-28.3. almir mavignier serigraphien

1.4.-21.4. piero dorazio neue bilder

outputleser sind zu der vernissage eingeladen

Erfolg

wollen auch Sie mit Ihren Werbedrucksachen erzielen.

Wir beraten Sie gerne.

Buchdruckerei
Süddeutsche Verlagsgesellschaft mbH
Ulm (Donau) Sedelhofgasse 19-21 Ruf 62447/48

Seit Jahrzehnten

im Dienst der guten Form:

Behr Möbel GmbH Ulm

Wer spart kommt vorwärts

Jeder will es im Leben zu etwas bringen, will weiterkommen . . . anderen voraus sein.

Sparen hilft immer weiter.

Darum machen auch Sie es so wie über dreißigtausend unserer Sparer:

Sparen Sie bei uns!

ULMER VOLKSBANK
GEWERBEBANK

2 Abteilungen im Hause Hettlage
Für die junge Dame - »Junge Mode«
Für den jungen Herren - »Twenty-Kleidung«
Kleidung im Stil unserer Zeit - für Sie ausgesucht
von jungen Bekleidungsfachleuten
Waren aus allen Zentren der europäischen Damen- und Herrenmode
Besuchen Sie »Ihre« Abteilung in unseren Modehäusern
Großumsatz - günstige Preise

Nicht umsonst sagt man

HETTLAGE ist der Kunde König

Ulm, am Münsterplatz

technik
wissenschaft
literatur

hofmann + co fachbuchhandlung
ulm (donau)
hirschstraße 4 telefon 64928

ratio

bei der arbeit durch bewährte organisations-hilfsmittel
büro flickschuh ulm (donau) frauenstraße 13

Güte-Zeichen für fachgemäßes Waschen

Ihre Wäscherei bürgt für Qualität
Dampfwäscherei Huber & Stemmer KG
Ulm-Donau, Römerstr. 85, Tel. 37650 und 37659

Anzeigen-Bewerbungsschreiben an Redaktion Output